

VERSAMMLUNGSORDNUNG

für den Verein „BAYERN STEHT ZUSAMMEN e. V.“



§ 1 Anwendungsbereich

Diese Versammlungsordnung gilt für die Durchführung der Mitgliederversammlung. Der Ablauf der Vorstandssitzungen und des Wissenschaftlichen Beirates sind in deren Geschäftsordnungen geregelt.

§ 2 Einberufung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens sechs Wochen durch eine Einladung in der Vereinszeitschrift oder per E-Mail einberufen.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur Tagesordnung können durch Mitglieder bis zu vier Wochen vor der Mitgliederversammlung begründet eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn deren Dringlichkeit durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit festgestellt wird. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

§ 3 Form der Mitgliederversammlung

- (1) Mit der Einladung teilt der Vorstand mit, in welcher Form die Mitgliederversammlung stattfindet. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als rein virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
- (2) Bei der Durchführung als Präsenzveranstaltung können Mitglieder, welche nicht teilnehmen können, ihre Stimme schriftlich abgeben. Die schriftliche Stimmabgabe kann auf Antrag vorgenommen werden. Zu diesem Zweck ist ein Antrag an den Vorstand bis zu fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Briefwahlunterlagen werden den betreffenden Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung übermittelt.
- (3) Findet die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung statt, bedient sich der Verein eines zertifizierten Anbieters. Derzeit nutzt der Verein den Anbieter „Zoom“ oder ähnliche. In diesem Fall erhalten die Mitglieder mit der Einladung eine Anleitung, wie die Stimme abzugeben ist.

§ 4 Stimmabgabe

- (1) Bei einer Präsenzveranstaltung erfolgt die Stimmabgabe grundsätzlich offen. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen wird. In diesem Fall werden Stimmzettel ausgegeben.
- (2) Wenn auf Antrag ein Mitglied seine Stimme schriftlich abgibt, erhält es drei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Briefwahlunterlagen übermittelt. Bei diesen Briefwahlunterlagen müssen enthalten sein:
 - a. Beschlussantrag
 - b. Stimmzettel; erfolgt die schriftliche Stimmabgabe für mehrere Beschlussgegenstände, sind verschieden farbige Stimmzettel zu verwenden

- c. Wahlumschlag; erfolgt die schriftliche Stimmabgabe für mehrere Beschlussgegenstände, sind die Wahlumschläge in der derselben Farbe der Stimmzettel beizufügen; die Wahlumschläge tragen die Nummer des Tagesordnungspunktes.
- d. Erklärung des Mitgliedes, dass die Abstimmung persönlich abgegeben wurde.

Erfolgt die schriftliche Stimmabgabe bei einer Wahl, ist zusätzlich eine Liste der Bewerber beizufügen. Die Stimmzettel müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Verein eingegangen sein.

- (3) Bei einer virtuellen Versammlung können die Mitglieder ihre Stimme entweder durch eine Chatfunktion oder per Telefon abgeben.

§ 5 Stimmauszählung

- (1) Bei einer reinen Präsenzveranstaltung werden die Stimmen durch den Wahlleiter ausgezählt, welcher durch den Versammlungsleiter bestimmt wird; dieser kann Helfer bestellen.
- (2) Geben Mitglieder ihre Stimme schriftlich ab, müssen die Stimmzettel spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Verein eingegangen sein. Diese Stimmzettel sind zum Nachweis durch den Verein mit einem Posteingangsstempel zu versehen. Die eingegangenen Stimmzettel werden in einer Wahlurne bis zum Tag der Mitgliederversammlung verwahrt und am Tag der Mitgliederversammlung ausgezählt. Die Auszählung wird durch den Wahlleiter vorgenommen. Die Auszählung der Briefwahlunterlagen erfolgt jeweils nach Abgabe der Präsenzstimmen für jeden Tagesordnungspunkt gesondert.
- (3) Bei einer rein virtuellen Versammlung werden die Stimmabgaben elektronisch durch das verwendete Programm erfasst; erfolgt die Stimmabgabe telefonisch, werden diese Stimmen durch den Wahlleiter festgehalten.

§ 6 Versammlungsleitung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes einen Versammlungsleiter bestimmen. Ansonsten leitet ein Mitglied des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Versammlungsleiter benennt zu Beginn der Mitgliederversammlung einen Protokollführer und einen Wahlleiter.
- (3) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- (4) Den Teilnehmern wird durch den Versammlungsleiter das Wort erteilt. Hierzu führt er eine Rednerliste. Im Falle einer umfangreichen Diskussion kann die Redezeit der Teilnehmer im Vorfeld begrenzt werden. Die Redezeit kann auch nur für bestimmte Tagesordnungspunkte beschränkt werden.
- (5) Folgende Geschäftsordnungsanträge sind während einer Versammlung zulässig:
 - a. Zur direkten Erwiderung
 - b. Antrag auf Schluss der Debatte
 - c. Übergang zur Tagesordnung.

Über Geschäftsordnungsanträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.

- (6) Ordnungsmittel: Wahrt ein Versammlungsteilnehmer die Ordnung der Versammlung nicht, wird er zunächst durch den Versammlungsleiter ermahnt. Im Wiederholungsfall erhält er einen Ordnungsruf. Im Falle einer wiederholten Störung kann der Versammlungsleiter einen Teilnehmer der Versammlung verweisen.

§ 7 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse ausschließlich in einer grundsätzlich nicht öffentlichen Mitgliederversammlung. Berater des Vereins (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwälte) haben ein Anwesenheits- und Rederecht.
- (2) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Über die Gültigkeit von Stimmen entscheidet in Zweifelsfällen der Versammlungsleiter in Abstimmung mit dem Wahlleiter. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmentforderlich.
- (4) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (5) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 8 Protokollführung

- (1) Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen das Protokoll der Versammlung. Die Mitgliederversammlung darf zudem von ihrem Beginn bis zu ihrem Ende ununterbrochen aufgezeichnet und die Aufzeichnung für mindestens ein Jahr gespeichert werden.
- (2) Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
 - a. die Teilnehmer der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste
 - b. der Ort und die Zeit der Versammlung
 - c. die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf
 - d. die Abstimmungsergebnisse, wobei festzuhalten ist, wie viele schriftliche Stimmabgaben erfolgt sind
 - e. die gefassten Beschlüsse
 - f. bei Wahlen sind zusätzlich die Personalien der Gewählten und die Erklärung, dass diese die Wahl angenommen haben, aufzunehmen.
- (3) Das Sitzungsprotokoll der Mitgliederversammlung und ein Ergebnisprotokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung zu erstellen. Einwände gegen das Ergebnisprotokoll oder die Beschlussfassungen sind nur innerhalb von zwei Wochen nach dem Versand des Ergebnisprotokolls möglich. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und eine Beschlussanfechtung ist nicht mehr möglich. Das Sitzungsprotokoll der Mitgliederversammlung liegt zur Einsichtnahme 3 Monate in der Geschäftsstelle aus.

Beschlossen durch den Vorstand – Landshut, 8.12.2020